

ob schon nicht in gewinnsüchtiger Absicht. Ja es würden selbst Beschädigungen und andere ähnliche Verbrechen mit dahin gerechnet werden können. Wenn also die Kammer sich noch für die Fassung der Deputation der II. Kammer entschließt, so glaube ich, würde es wenigstens nöthig sein, sie dahin abzuändern, daß gesagt würde: „um sich dieselbe in gewinnsüchtiger Absicht rechtswidrig anzueignen.“

Bürgermeister Schill: Es scheint mir doch nicht, als wenn wir bei der Fassung, wie sie von der II. Kammer beantragt worden ist, in Collision mit der Selbsthülfe kämen, weil bei der Selbsthülfe die Anmaßung einer Sache vorausgesetzt wird, die dem, der sich selbst hilft, schon gehört, oder worauf er ein vermeintliches Recht zu haben glaubt. Bei dem Diebstahl maßt er sich aber eine ganz fremde Sache an. Nun aber wünsche ich, und wahrscheinlich der andere Antragsteller auch, daß gerade die Worte: „des Gewinnstes halber“ herausfallen möchten, weil sie nicht Alles das begreifen, was ich unter Diebstahl verstehe. Ich will einen Fall anführen, der vor Kurzem im Auslande sich zutrug. Es hat Einer Bücher gestohlen, kostbare Bücher, nicht aber, um sie zu gebrauchen, oder um sie zu verkaufen, sondern um das Vergnügen zu haben, sie in seinem Bücherschranke zu sehen. Ein Gewinn ist dabei nicht vorhanden, er hat sich aber die Sache rechtswidrig angemast, und doch fehlt der Begriff des Gewinnes.

Präsident: Das Sousamendement des Secr. v. Zedtwitz ging dahin, die Worte einzuschalten: „in gewinnsüchtiger Absicht.“

Secr. v. Zedtwitz: Ich habe dieses Sousamendement nur eventuell gestellt, wenn nämlich der Gesetzentwurf nicht angenommen würde, sondern die Fassung der Deputation der II. Kammer.

Präsident: Es würde also auch nur eventuell zu unterstützen sein, und ich frage die Kammer: Ob dasselbe unterstützt werde? Die Unterstützung erfolgt nicht ausreichend, da sich nicht die Hälfte der Mitglieder erhebt, und ist demnach das Sousamendement als auf sich beruhend zu betrachten.

Referent Prinz Johann: Was das Amendement selbst betrifft, so hatte ich dabei die Absicht, mich mehr neutral zu halten, aber ich fürchte doch, ob es nicht zweifelhaft sei, daß die Bemächtigung einer fremden Sache in unerlaubter Selbsthülfe den Worten nach, wenn auch nicht dem Sinn nach, als Diebstahl betrachtet werden könne. Bemerken muß ich aber, daß der vom Bürgermeister Schill angeführte Fall als vollbrachter Diebstahl in gewinnsüchtiger Absicht angesehen werden muß. Es handelt sich bei dem Diebstahl nicht allein um Aneignung von Geld und Sachen von Geldeswerth, sondern überhaupt um Anmaßung fremden Eigenthums, um Gewinn für sich oder Andere davon zu haben.

Königl. Commissair D. Groß: Der durchlauchtige Referent hat schon bemerkt, was ich auf Bürgermeister Schills Aeußerung in Bezug auf den angeführten Fall erwiedern wollte. Gewiß liegt schon der Gewinn darin, daß der Dieb

die Bücher als Eigenthum betrachten und in seiner Bibliothek aufstellen konnte, welchen Gewinn allein er beabsichtigte, und man würde dem Worte „Gewinn“ einen Sinn unterlegen, in welchem es bei Abfassung des Entwurfs gar nicht angenommen wurde, man man es auf die Wiederveräußerung, um Geld dafür zu gewinnen, beschränken wollte. Ich glaube, daß der Gewinn hier gerade das Kriterium des Verbrechens ist, und ich würde daher darauf antragen, bei der Fassung des Gesetzentwurfs zu bleiben.

v. Carlowitz: Wenn man den Worten des Gesetzentwurfs die beschränkende Deutung unterlegen müßte, die von einigen Antragstellern darin gefunden wurde, so wäre es nicht nur rathsam, sondern nothwendig, die Fassung des Entwurfs zu verwerfen und die Fassung der Deputation der II. Kammer anzunehmen. Daß dem aber nicht so sei, daß die Staatsregierung einen so beschränkten Sinn ihren Worten nicht untergelegt wissen wolle, dies geht am klarsten daraus hervor, daß nach einem spätern Artikel auch die Entwendung von Eswaren als Diebstahl anerkannt wird. Es würde nämlich, wenn der Sinn dieser Worte ein so beschränkter sein sollte, wie gezeigt werden will, sich nicht behaupten lassen, daß Jemand stehle, der nur Eswaren zum Genusse sich aneignet; denn von einem Gewinn in so beschränktem Sinne könnte hier nicht die Rede sein.

Secr. Harß: Sollte nicht der Fall für Diebstahl zu halten sein, wenn Jemand einem Andern Etwas wegnimmt, um es später zu vernichten? Diesen Fall würde der Gesetzentwurf offenbar ausschließen.

Königl. Commissair D. Groß: Dieser Fall ist unter einem ganz andern Artikel begriffen, nämlich unter dem der böshafte Beschädigung fremden Eigenthums. Nimmt der Verbrecher die fremde Sache an sich, um sie zu vernichten, so gewinnt er nicht dabei, er will sie nicht als Eigenthum betrachten, sondern er vernichtet sie im Augenblick der Aneignung, bloß um dem Eigenthümer einen Schaden zuzufügen.

Secr. Harß: Es ist allerdings ein Unterschied, wenn er es gleich vernichtet; gesetzt, ich entwende Flaschen aus fremden Kellern, bringe sie in den meinigen und zerschlage sie erst nach mehreren Tagen, so ist das gewiß ein anderes Vergehen, als wenn ich sie sofort im Keller des Eigenthümers vernichte.

Königl. Commissair D. Groß: Das scheint ganz gleichgültig zu sein, ob dies im fremden oder in meinem Keller geschieht; es würde immer eine böshafte Beschädigung bleiben.

Staatsminister v. Könnerik: Gerade das Beispiel, das Secretair Harß angeführt hat, zeigt deutlich, daß das Wort aneignen nicht passend sei, sondern die gewinnsüchtige Absicht dazu gehöre; es ließen sich außerdem andere Fälle noch dazu zählen. Wenn Jemand einem Andern aus Muthwillen oder Schadenfreude eine Sache wegnimmt und nicht die Absicht hat, sie wegzunehmen, um sie für sich zu behalten: so würde es nicht Diebstahl sein, insofern nicht die gewinnsüchtige Absicht dabei ist. Mir scheint aus dem Begriffe des Diebstahls die gewinnsüchtige Absicht nicht wegbleiben zu können. Es haben einige